Satzung der Stadt Goslar über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes (Sanierungssatzung) "Hahnenklee - Rathausstraße" im Städtebauförderprogramm "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren"

Erläuterungen zur Sanierungssatzung

Im Sanierungsgebiet "Hahnenklee - Rathausstraße" bestehen funktionale und substanzielle Missstände im Sinne von § 136 BauGB. Dies betrifft insbesondere das Erscheinungsbild der Ortsmitte. Ziel ist es, diese funktionalen Missstände durch bauliche Maßnahmen zu beheben. Die Beseitigung der festgestellten Missstände in dem Gebiet sowie die Verbesserung der wohnungswirtschaftlichen Situation an die heutigen Standards liegt im besonderen Interesse. Angesichts des Umfangs der festgestellten Missstände ist es erforderlich die Sanierungsmaßnahme nach § 136 ff. BauGB durchzuführen, um das Erscheinungsbild des Quartiers langfristig aufzuwerten und damit die Wohn- und Lebensqualität sowie wieder touristische Anreize für den Ort zu entwickeln und zu fördern.

Für die Umgestaltung und Erneuerung der öffentlichen Flächen sowie der privaten Wohngebäuden reichen die aktivierbaren Ressourcen nicht mehr aus, um auch die weitere touristische Anziehungspunkte im Kurort zu schaffen. Mit den rechtlichen Instrumenten des BauGB und Zuwendungen aus der Städtebauförderung sollen erforderliche Investitionen unterstützt und gefördert werden.

Die städtebauliche Gesamtmaßnahme "Hahnenklee - Rathausstraße" besteht aus einer Vielzahl baulicher und sonstiger Einzelmaßnahmen; Schwerpunkte sind die Aufwertung des Erscheinungsbildes, Modernisierung und Beseitigung wohnungswirtschaftlicher Missstände sowie die Förderung der touristischen Anziehungspunkte.

Mit dem Beschluss über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes gemäß §142 BauGB entscheidet die Stadt Goslar auch über die Durchführung im vereinfachten Verfahren, d.h. ohne Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen bzw. bodenrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB. Gemäß den Ergebnissen der vorbereitenden Untersuchungen sind Bodenwertsteigerungen nicht zu erwarten.

Die Anwendung der Vorschriften des § 144 Abs. 1 und 2 des BauGB ist für die Umsetzung der Sanierungsziele nicht erforderlich. Wegen der nicht zu erwartenden Bodenwertsteigerungen und der geringen Dynamik des örtlichen Immobilienmarktes kann auf Prüfungen nach § 144 Abs. 1 BauGB (genehmigungspflichte Vorhaben) und § 144 Abs. 2 BauGB (Genehmigungsvorbehalt Grundstücksgeschäfte) verzichtet werden.